

Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.06.2008
zu Ltg. -**52/S-2-2008**
S-Ausschuss

Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 45 Ambulante Dienste

- (1) unverändert
- (2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:
 - 1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste,
 - 2. Essen auf Rädern,
 - 3. Beratungsdienste,
 - 4. Notruftelefon,
 - 5. Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
 - 6. Kurzzeitunterbringung
 - 7. Therapeutische Dienste
 - 8. Dienste nach § 34.

Begutachtungsentwurf

Art. I Z. 1

§ 45 Ambulante Dienste

- (1) unverändert
- (2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:
 - 1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste,
 - 2. Essen auf Rädern,
 - 3. Beratungsdienste,
 - 4. Notruftelefon,
 - 5. Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
 - 6. *Therapeutische Dienste*
 - 7. *Dienste nach § 34.*

Art. I Z. 2 und Z. 3

§ 47
Stationäre Dienste

- (1) unverändert
- (2) Stationäre Dienste umfassen:
 1. unverändert
 2. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 5 pflegebedürftige Menschen),
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert

§ 47
Stationäre Dienste

- (1) unverändert
- (2) Stationäre Dienste umfassen:
 1. unverändert
 2. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 4 pflegebedürftige Menschen),
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
- (3) *Stationäre Dienste sind auch Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung. Diese umfasst insbesondere Kurzzeitbetreuung, Kurzzeitpflege oder Übergangspflege.*

Art. I Z. 4

§ 50
Errichtungsbewilligung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Der Antrag ist abzuweisen, wenn er – trotz erteiltem Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG) – nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält oder bereits auf grund dieser Angaben ersichtlich ist, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person) eine zur Vertretung nach außen bestimmtes Organ) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde

§ 50
Errichtungsbewilligung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) *Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er – trotz erteiltem Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG) – nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält. Der Antrag ist abzuweisen, wenn auf Grund der gemäß Abs. 2 gemachten Angaben ersichtlich ist, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person) eine zur Vertretung*

und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muss, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

§ 52
Aufsicht

- (1) Sozialhilfeeinrichtungen, die nicht vom Land selbst betrieben werden, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) unverändert
- (3) Ergibt sich bei der Kontrolle, dass Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.
- (4) unverändert

nach außen bestimmtes Organ) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muss, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

Art. I Z. 5

§ 52
Aufsicht

- (1) *Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.*
- (2) unverändert

Art. I Z. 6

- (3) Ergibt sich bei der Kontrolle, dass Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. *Werden die Auflagen trotz Setzung der Nachfrist nicht erfüllt, so können entsprechende Ersatzvornahmen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung durchgeführt werden.* Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.
- (4) unverändert

§ 74
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) wer eine gemäß §§ 50 ff bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt.

- (2) Verwaltungsübertretungen
a) nach Abs. 1 lit. a, b und d sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--,
b) nach Abs. 1 lit. c mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,
wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Art. I Z. 7

§ 74
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) wer eine gemäß §§ 50 ff bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
e) *wer gegen eine auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassene Verordnung verstößt.*

Art. I Z. 8

- (2) Verwaltungsübertretungen
a) *nach Abs. 1 lit. a, b, d und e sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--,*
b) nach Abs. 1 lit. c mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,
wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 78

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 45 des NÖ Sozialhilfegesetzes, LGBl. 9200, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.
- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert

Art. II

1. Artikel I tritt am 1. September 2008 in Kraft.
2. *Bestehende Einrichtungen, die Kurzzeitunterbringung im Sinne des § 47 Abs. 3 am 1. September 2008 rechtmäßig betreiben, gelten als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.*